



Schuldbetreibungen - Poursuites pour dettes - Esecuzioni

ZH

ZAHLUNGSBEFEHL NR. 174517 AUF SICHERHEITSLEISTUNG UND ARRESTURKUNDE 78

1. Schuldnerin: **CAPS Christophe Carpente Architecture Interior Design Ltd.**, Hardturmstrasse 105, 8005 Zürich
2. Zahlungsbefehl Nr.: 174517 vom 24.08.2016
3. Gläubiger: Staat und Stadt Zürich, 8000 Zürich
4. Vertreter: Steueramt der Stadt Zürich Rechtsdienst, Werdstrasse 75, Postfach, 8022 Zürich
5. Bemerkungen: Forderungen: Fr. 31'349.15 nebst Zins zu 4.5% seit 5.08.2016, Fr. 15'637.50 Gerichtskosten, Fr. 4'000.00 mutmassliche Verfahrenskosten zuzüglich Betreibungs-, Arrest- und Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung (§181 StG) vom 5. Juli 2016. Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperioden 2014 und 2016-unterjährig.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 4 SchKG - Steuerarrest § Art. 181 StG des Kantons Zürich.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebene Forderung, für welche Arrest gelegt wurde, samt Betreibungs- und Publikationskosten innert 20 Tagen seit der Publikation zu befriedigen.

Will die Schuldnerin oder Dritteigentümerin die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat sie dies innert 10 Tagen, seit der Publikation, dem unterzeichneten Betreibungsamt schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist entweder der bestrittene oder anerkannte Betrag ziffernmässig anzugeben, andernfalls wird der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet.

Sollte die Schuldnerin diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen noch Rechtsvorschlag erheben, so kann die Gläubigerin nach Ablauf der Zahlungsfrist, von der Publikation an gerechnet, die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Gleichzeitig wird der Schuldnerin angezeigt, dass das unterzeichnete Betreibungsamt aufgrund des Arrestbefehls Nr. 78/2016 des Steueramtes der Stadt Zürich, für die in Betreibung gesetzten Forderung sämtliche Guthaben, Forderungen, Kontokorrentguthaben, Edelmetallkonten, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Safe-Inhalte, Depots,

Herausgabeansprüche und sons-tige Vermögenswerte des Arrestschuldners gegenüber der UBS Switzerland AG in Zürich lautend auf den Namen des Arrestschuldners, gestützt auf Art. 271 Ziffer 4 SchKG, mit Arrest belegt hat.

Wenn die Arrestschuldnerin den Arrestgrund bestreiten will, hat sie dem Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich, innert 10 Tagen, von heute an gerechnet, die Arrestaufhebungsklage einzureichen. Eine allfällige Beschwerde gegen den Arrestvollzug und/oder den Zahlungsbefehl ist innert 10 Tagen, ebenfalls von heute an gerechnet, bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde, Bezirksgericht Zürich, Wengistrasse 30, 8026 Zürich einzureichen.

Betreibungsamt Zürich 5
8031 Zürich

03043889

